



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

### **Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung eingeladen. Mit der Umsetzung der Motion Grin (17.3171) soll der Abzug für alleinstehende Personen von 1'700 Franken auf 3'000 Franken, für Ehepaare von 3'000 Franken auf 6'000 Franken und für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person von 700 Franken auf 1'200 Franken erhöht werden. Die Erhöhung richtet sich dabei nach den mittleren Jahresprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2021.

Es ist unbestritten, dass die Prämien für die Krankenpflegeversicherung jährlich steigen und die verfügbaren Haushaltseinkommen immer stärker belasten. Der Abzug ist aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich infrage zu stellen nicht zuletzt auch mit Blick auf die stets geforderte Vereinfachung des Steuerrechts. Die bezahlten Krankenkassenprämien stehen weder im Zusammenhang mit der Erzielung des steuerbaren Einkommens noch sagen sie etwas über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Die Krankenkassenprämien stellen grundsätzlich Lebenshaltungskosten (Privataufwand) dar und lassen sich unter Artikel 34 Buchstabe a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) subsumieren, wonach die Kosten für den Privataufwand grundsätzlich nicht abziehbar sind. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs vor allem gutverdienenden steuerpflichtigen Personen zugutekommen würde. Schliesslich ist die Erhöhung auch aufgrund der Steuerausfälle als sehr kritisch zu beurteilen.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung aufgrund der vorstehenden Erwägungen

grundsätzlich ab. Die vorgeschlagene Einschränkung des Abzugs auf Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der nicht-obligatorischen Unfallversicherung wird im Grundsatz begrüsst, da die steuerliche Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3b) genügend Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. September 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Handwritten signature of Urban Camenzind in blue ink.

Urban Camenzind

Handwritten signature of Roman Balli in blue ink.

Roman Balli